

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung zur Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Vom 17. Juni 2019

Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 4 und 6 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037), die zuletzt durch Artikel 330 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist, veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich die Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger.

Gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 8 erfasst die Preisliste Kraftstoffe im Sinne der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung, sofern für den jeweiligen Kraftstoff ein marktgängiger Preis feststellbar ist. Gleiches gilt für die Preisangabe für andere Energieträger (Strom und Wasserstoff). Auch hier erfolgt eine Angabe nur, sofern ein marktgängiger Preis existiert.

Werden neue Personenkraftwagen nach dem 30. Juni 2019 ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten, so müssen die mit dieser Bekanntmachung aktualisierten Preisangaben gemäß Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung spätestens drei Monate ab dem Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zur Erfüllung der Angabe der Energieträgerkosten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verwendet werden. Sofern in unten stehender Tabelle für einen bestimmten Kraftstoff oder einen anderen Energieträger keine Preisangabe erfolgt, ist ein marktgängiger Preis nicht ermittelbar. Damit entfällt für diesen Energieträger die Ausweisung der Energieträgerkosten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Teil A Abschnitt I Nummer 8 Satz 1 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.

Preisliste

Kraftstoffe nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV)	Gebräuchliche Bezeichnung bei Markttreibstoffen	Durchschnittspreis pro Abrechnungseinheit, soweit ermittelbar
Super E5 schwefelfrei ROZ 95	Super	1,450 ² Euro/Liter
Super E5 Plus schwefelfrei ROZ 98	Super Plus	1,537 ¹ Euro/Liter
Super E10 schwefelfrei ROZ 95	Super E 10	1,428 ² Euro/Liter
Diesekraftstoff schwefelfrei	Diesel	1,283 ² Euro/Liter
Flüssiggas	Flüssiggas, Autogas, LPG	0,617 ³ Euro/Liter
Erdgas H	Erdgas/CNG, Gruppe H	1,104 ⁴ Euro/kg
	Biomethan/CNG, Gruppe H	1,090 ⁴ Euro/kg
Erdgas L	Erdgas/CNG, Gruppe L	0,969 ⁴ Euro/kg
	Biomethan/CNG, Gruppe L	0,970 ⁴ Euro/kg
Andere Treibstoffe		
Strom	Strom	0,302 ¹ Euro/kWh
Wasserstoff	Wasserstoff	9,500 ⁵ Euro/kg

Quellen:

- ¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin
- ² Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K), Bonn
- ³ Deutscher Verband Flüssiggas e. V., Berlin
- ⁴ gibgas medien, München
- ⁵ H2 MOBILITY Deutschland GmbH & Co. KG, Berlin

Hinweise zur Ermittlung der Preise für Kraftstoffe und andere Energieträger:

Für Super Plus wird der Kraftstoffpreis gewichtet nach Absatzmengen angegeben.

Bei den Preisen für Super E5, Super E10 und Diesel, sowie Erdgas und Biomethan der CNG-Gruppen H und L handelt es sich jeweils um Durchschnittspreise für den Zeitraum von 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 ohne Gewichtung nach Absatzmengen.

Nach Auslaufen der Energiesteuerermäßigung ist der Handel mit Ethanolkraftstoff (E85) zum Stillstand gekommen und damit keine Preise mehr verfügbar.

Für Strom wurde der Durchschnittspreis der privaten Haushalte bei einer Abgabemenge von 325 kWh pro Monat angegeben.

Biodiesel und Pflanzenöl werden an Tankstellen nur noch sehr eingeschränkt gehandelt und die entsprechenden Tankstellenpreise deshalb zur Zeit nicht erhoben.

Der Wasserstoffpreis gilt für alle öffentlichen Wasserstoff-Tankstellen zur Betankung von Pkw in Deutschland (700bar-Druckbetankung). Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über die H2 Card der Clean Energy Partnership (<https://h2-card.de/>).

Berlin, den 17. Juni 2019

II B 4 – 30508/005-03

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Frank Bonaldo Fuolega